

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 1/2559

Genehmigung zur Nutzung ungelernter Arbeitskräfte in BOI-geförderten Projekten

-----

Zur Behebung des Arbeitskräftemangels auf der operativen Ebene und zur angemessenen Kontrolle der Einwanderung von ausländischen ungelernten Arbeitskräften in BOI-geförderten Projekten gemäß des Artikels 11 und 18 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977), hat das Board of Investment am 29. Februar 2016 folgende Maßnahmen genehmigt und verkündet:

(1) Die Nutzung von ausländischen ungelernten Arbeitskräften in BOI-geförderten Projekten muss gesetzeskonform sein.

(2) Legale ausländische ungelernte Arbeitskräfte sind in BOI-geförderten Projekten bis zum 31. Dezember 2018 zugelassen.

(3) Ab dem 1. Januar 2019 sind ausländische ungelernte Arbeitskräfte lediglich erlaubt, wenn ein bestimmtes Memorandum of Understanding (MOU) zur Anstellung ausländischer ungelernter Arbeitskräfte abgeschlossen wird und mit der Regelungen des Arbeitsministeriums übereinstimmt

(4) Ausländische ungelernte Arbeitskräfte sind bei BOI-Projekten in den Sonderwirtschaftsentwicklungszonen in Grenzgebieten und in bestimmten Provinzen laut Investitionsförderungsmaßnahmen in den südländischen Provinzen zugelassen. Die Arbeitszulassung der ungelernten Arbeitskräfte muss mit dem Immigration Act B.E. 2522 konform sein.

Bekannt gegeben am 29. April 2016

(Hinrunya Suchinai)

Generalsekretär des Board of Investment